Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Neuverpachtung Fischereireviere Pachtperiode 2018–2026

I Richtlinie für die Bewertung der Fischereireviere

II Pacht- und Steigerungsbedingungen

III Revierschatzungswerte / Pächterzahlen

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 52 397 70 70
Telefax +41 52 397 70 80
E-Mail fjv@bd.zh.ch
Telefax +41 52 397 70 80

Zürich, 4. August 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Richtlinie für die Bewertung der Fischereireviere 3

1. Rechtsgrundlagen 3

2. Grundsätzliche Überlegungen zur Revier-Neubewertung und Festlegung der Pachtzinse 3

3. Systematik der Neubewertung 3

4. Rahmenbedingungen 5

5. Zeitlicher Ablauf der Neuverpachtung 5

II. Pacht- und Steigerungsbedingungen für die Fischereipachtperiode 2018-2026 6

1. Pachtobjekte 6

2. Revierbegrenzung 6

3. Pachtdauer 7

4. Pachtzins / Pachtzinszahlung / Fischeinsätze 7

5. Pachtfähigkeit 7

6. Durchführung der Versteigerung und Zuschlag 8

7. Pachtbedingungen 11

8. Aufhebung der Pacht / Änderung in der Pachtgesellschaft 13

9. Publikation im Amtsblatt 14

III. Revierschatzungswerte / Pächterzahlen 15

Tabelle der Revierschatzungswerte 16

Rechtsmittelbelehrung 51

Wo im Folgenden für Personen die männliche Form verwendet wird, sind auch die entsprechenden weiblichen Personen gemeint.

I. Richtlinie für die Bewertung der Fischereireviere

1. Rechtsgrundlagen

Die Verpachtung der Fischereireviere erfolgt gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (FG)
- Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 (FV)
- Fischereireglement vom 22. September 2008 (FiR)
- Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und Zug über die Fischerei im zürcherisch-zugerischen Grenzabschnitt der Sihl vom 24./29. April 1947 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 20. Oktober 1977 (für die Sihlreviere Nr. 399 bis 401)
- Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen über die Fischerei in den zürcherisch-St. Gallischen Grenzgewässern vom 14./22. März 1946.
- die vorliegenden Pacht- und Steigerungsbedingungen

2. Grundsätzliche Überlegungen zur Revier-Neubewertung und Festlegung der Pachtzinse

Die Umstellung auf ein einheitliches und nachvollziehbares, GIS-basiertes Bewertungsmodell für alle Fischereireviere auf die noch laufende Pachtperiode 2010-2018 hin hat sich grundsätzlich bewährt. Die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) hat deshalb beschlossen, an diesem Modell mit minimen Anpassungen festzuhalten und auf die Bildung einer neuen Schätzungskommission zu verzichten. Das Modell musste überarbeitet werden, da sich in der Zwischenzeit einige GIS-basierte Grundlagen verändert haben (vgl. nächstes Kapitel). Der aktuellen Revierbewertung liegt folglich nach wie vor der Bericht "Bonitierung der Fischereireviere, Kurzbericht" von 2009 zu Grunde, ergänzt durch den neuen Bericht "Überarbeitung des GIS-Modells zur Bonitierung der Fischereireviere im Kanton Zürich". Beide Berichte können in elektronischer Form unter www.fjv.zh.ch heruntergeladen werden.

Die fischereilichen Verhältnisse haben sich in der ausgehenden Pachtperiode in den Fliessgewässern durch die veränderten klimatischen Bedingungen weiterhin verschlechtert, was zusammen mit einem anhaltend anwachsenden Erholungs-, Nutzungs- und Umweltdruck, sowohl die Fischereiausübung selbst, als auch die Fischbestände negativ beeinflusste. Dies in einer Weise, dass als Novität einerseits einige Fischereireviere in der ausgehenden Pachtperiode gar nicht mehr verpachtet werden konnten und andererseits mehrere Fischereireviere unter der Pachtperiode gekündigt wurden. Dieser deutliche fischereiliche Qualitätsverlust führte dazu, dass die Summe aller Mindestpachtzinse für die Fliessgewässer-Pachtreviere neu auf Fr. 350'000 festgelegt wurde (ohne Einbezug des Sockelbeitrags). Dies entspricht einer Reduktion von 30 %.

3. Systematik der Neubewertung

Das bewährte GIS-basierte Bewertungsmodell wurde in einigen Aspekten angepasst. Es erfolgten ein Wechsel vom alten Landschaftsmodell Vektor25 auf das aktuelle Topografische Landschaftsmodell TLM und eine Integration des aktuellsten Geodatensatzes zur Ökomorphologie der Gewässer. Ebenso wurden die von der Trockenheit betroffenen Gewässerabschnitte aktualisiert und digitalisiert. Es gab eine geringe Anpassung der Gewichtung einzelner Modellparameter sowie die Entlassung

der Teilmodelle "Durchgängigkeit der Fliessgewässer" und "Prädatorendruck" aus dem Gesamtmodell, da diese als zu wenig aussagekräftig beurteilt wurden.

Die berechnete Gewässerbonität basiert somit auf folgenden Kriterien:

- Ökomorphologische Gewässereigenschaften
- Natürlichkeit der Gewässerumgebung
- Reviereinteilung nach fischereibiologischer Zonierung
- Attraktivität der landschaftlichen Umgebung
- Zugänglichkeit der Gewässer
- Erholungsdruck an den Gewässern
- Anrechenbarkeit der Gewässerstrecken (Trockenheit, kleine Gewässer)

Die Berechnung des Pachtzinses:

Schritt 1
Alle Fliessgewässer werden unabhängig von ihrer Gewässergrösse im Modell abgebildet und die verschiedenen Parameter/Kriterien werden jeweils für das gesamte digital vorhandene Gewässernetz und dessen Umland ermittelt.

Schritt 2
Die Gewässergrösse spielt eine wichtige Rolle, grosse Gewässer bieten deutlich mehr Fischenden die Möglichkeit zur Ausübung der Fischerei als kleine und kleinste Gewässer.

Die aus dem ersten Schritt resultierenden Bonitätswerte sind gewässerbezogen mit einem Gewässergrössenfaktor zwischen 0 und 1 zu multiplizieren. Kleinstgewässer bis zu einem Meter Sohlenbreite werden beispielsweise mit 0 bewertet, was deren Bonität auf den Wert 0 setzt, unabhängig von allen anderen Parametern. So wird sichergestellt, dass sehr kleine Bäche, welche unter Umständen gar keine Fischgewässer sind, generell mit sehr viel weniger Gewicht in die Revierbonität einfliessen als grössere Gewässer, welche fischereilich auch relevanter sind.

Durch die übrigen Bonitierungsparameter wird sichergestellt, dass grosse Gewässer mit vergleichsweise schlechten Bedingungen nicht zu hoch, kleinere Gewässer mit sehr guten Bedingungen nicht zu tief bewertet werden.

Schritt 3
Die aus Schritt 1 und 2 resultierenden Bonitätswerte werden um die wertvermindernden Faktoren korrigiert. Diese Faktoren umfassen alle flächig erfassbaren Faktoren wie Siedlungen, Strassen usw. sowie zusätzlich erhobene Faktoren wie beispielsweise die Anrechenbarkeit der Gewässerstrecken (Trockenheitsabschnitte werden grundsätzlich mit 0 bewertet).

4. Rahmenbedingungen

Gesamtpachtzinssumme
Das Bewertungsmodell legt für die einzelnen Reviere einen relativen Wert fest. Dadurch ist sichergestellt, dass die Bewertung einheitlich und unabhängig vom absoluten Frankenbetrag erfolgt.

In Berücksichtigung der unter Ziffer 3 genannten Faktoren wird die Gesamtpachtzinssumme für die Fliessgewässerreviere (inkl. kleine Weiher) auf Fr. 350'000 begrenzt. Diese Summe wird im Verhältnis der relativen Bewertungen auf die einzelnen Reviere umgelegt.

Limitierung der Pachtzinsveränderung und Sockelbetrag
Durch die starke Reduktion der Gesamtpachtzinssumme ist bei der Mehrheit der Reviere mit einer Reduktion des Pachtzinses zu rechnen; trotzdem gibt es Reviere, die infolge der Kostenbremse bei der letzten Bewertung (max. 50 % höherer Pachtzins) erneut so hoch bewertet werden, dass trotz stark reduzierter Gesamtpachtzinssumme ein höherer Revierpachtzins resultieren würde. Die FJV hat deshalb beschlossen, dass kein Revier teurer sein darf als in der vorangehenden Pachtperiode, andererseits darf kein Revier mehr als 50 % günstiger sein. Damit soll gewährleistet sein, dass die Mehrzahl der Reviere von der Reduktion der Gesamtpachtzinssumme profitieren kann. Dies ist für die kleinsten Reviere nicht der Fall, deren Bonitätswert unter den Sockelbetrag von Fr. 300 fällt. Dieser Sockelbetrag von Fr. 300 wird wie in der vorangehenden Pachtperiode für die A- und B-Reviere angewandt. Der Sockelbetrag wurde festgelegt, weil damit zumindest ein Teil des Grundaufwands der FJV abgedeckt wird, der bei allen Revieren anfällt (Administration, fischereiliche Bewirtschaftung, etc.). Man muss dabei einbeziehen, dass früher die Kosten für die Jungfischeinsätze (früher "Ökobeiträge" genannt) zusätzlich zum Pachtzins anfielen, was seit 2010 nicht mehr der Fall ist.

5. Zeitlicher Ablauf der Neuverpachtung

Über den zeitlichen Ablauf werden folgende Richtdaten festgelegt:

Juli 2017:	Information der bisherigen Pachtgesellschaften
Anfang August 2017:	Ausschreibung der Neuverpachtung im Amtsblatt
31. August 2017:	Anmeldefrist zur Bewerbung für ein Fischereirevier
28. September 2017:	Versteigerung der Reviere mit Mehrfachbewerbungen
bis 15. Oktober 2017:	Zuschlag der Reviere
November 2017:	Erstellung des neuen Revierverzeichnisses

II. Pacht- und Steigerungsbedingungen für die Fischereipachtperiode 2018-2026

Gestützt auf das Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 werden zur Vergabe der Fischereireviere folgende Bedingungen erlassen:

1. Pachtobjekte

Zur Verpachtung gelangen die Berechtigungen zum Fischfang in den staatlichen Fischereirevieren, die im Abschnitt III "Revierschatzungswerte/Pächterzahlen" angeführt sind.

- Die in der Liste angeführten Fischereireviere der Klasse A werden durch Versteigerung nach schriftlichem Angebot verpachtet.
- Die in der Liste angeführten Fischereireviere der Klasse B (Reviere mit eingeschränkten Befischungsmöglichkeiten) werden durch Vergabe der FJV nach schriftlichem Angebot verpachtet.

2. Revierbegrenzung

Für die Begrenzung der einzelnen Reviere ist die Umschreibung in der Bekanntmachung über die Neuverpachtung und in den Pachtverträgen massgebend. Wo die Umschreibung nichts anderes bestimmt, gilt das Folgende:

- Das Revier beginnt an der Quelle des betreffenden Gewässers und umfasst die ganze Strecke bis zu dessen Mündung in das Hauptgewässer.
- Die Revierstrecke des Hauptflusses oder -baches schliesst sämtliche Zuflüsse von den Quellen an ein, soweit diese in der Umschreibung nicht ausdrücklich ausgenommen oder selbständig verpachtet werden.
- Bei der Einmündung von selbständig verpachteten Seitenbächen gilt als Pachtgrenze die Verlängerung der jeweiligen Uferwasserlinie des Hauptgewässers quer über die Mündungsstelle des Nebengewässers.
- Ein nicht selbständig verpachteter Zufluss, dessen Mündung zugleich die Reviergrenze zwischen zwei Revieren des Hauptflusses oder -baches bildet, gehört zum fluss- oder bachabwärts liegenden Revier.
- Nicht besonders aufgeführte Kanäle und Weiheranlagen, die fischereilich mit dem Reviergewässer in Verbindung stehen, sind in der Pacht inbegriffen.
- Wo die Reviergrenze auf eine Brücke fällt, gilt als Grenze die flussabwärts liegende Brückenkante, wo die Reviere durch ein Wehr oder einen Absturz begrenzt werden, gilt als Grenze die Wehrkrone bzw. die Überfallkante des Absturzwerkes.

In Zweifelsfällen entscheidet die FJV über den Verlauf der Revierbegrenzung. Die Internet-Revierkarten im ZH-GIS-Browser haben informativen, aber keinen rechtsgültigen Charakter und können im Detail von den tatsächlichen Reviergrenzen abweichen.

3. Pachtdauer

Die Pachtperiode dauert vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2026. Bei wesentlich veränderter fischökologischer Situation kann die FJV den Pachtvertrag für einzelne oder alle Reviere von sich aus oder auf Antrag der Pachtgesellschaft in der Mitte der Pachtperiode (1. März 2022) aufheben und die Pacht neu ausschreiben. Ausnahmsweise können einzelne Bestimmungen der Pachtverträge geändert werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäss § 18 FG.

4. Pachtzins / Pachtzinszahlung / Fischeinsätze

Der Pachtzins ist jährlich vor Beginn des Pachtjahres mit dem zugestellten Einzahlungsschein an die FJV einzuzahlen.

Der Pachtzins umfasst pauschal das Recht zur Fischereiausübung sowie die Kosten für eine angemessene fischereiliche Bewirtschaftung durch die FJV gemäss dem Konzept "Management der Fischbestände der zürcherischen Gewässer in der Pachtperiode 2018-2026". Dieses Dokument ist integrierender Bestandteil des Pachtvertrages. Darin sind die Fischeinsätze und die weiteren Massnahmen im Zusammenhang mit der Betreuung der Fischbestände im Kanton umschrieben.

Der Pachtzins beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Juli 2017, Basis Dezember 2016. Nach einem Anstieg des Indexes um 5 Prozentpunkte oder mehr seit Beginn der Pachtperiode kann der Pachtzins auf das folgende Pachtjahr im gleichen Ausmass der Teuerung angepasst werden.

5. Pachtfähigkeit

5.1 Ausweispflicht

Personen, die sich für ein zürcherisches Fischereirevier bewerben und bei der FJV noch nicht als Fischereiberechtigte registriert sind, haben sich mit einem gültigen Personenausweis auszuweisen.

Sie müssen im Sinne von § 1 FiR sachkundig sein und dies belegen können.

5.2 Ausschlussgründe

Gemäss § 7 FG sind von einer Pacht eines staatlichen Fischereireviers ausgeschlossen:

a. Personen, die durch rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;
b. Personen, die einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Fischerei- und Jagdvorschriften bestraft worden sind;
c. Personen, die mit der Bezahlung von Steuern in Verzug sind;
d. Unmündige (unter 18-Jährige), Bevormundete und Verbeiständete;
e. Personen, die für sich oder ihre Angehörigen öffentliche Unterstützung beziehen oder eine solche nicht zurückerstattet haben;

f. Personen, auf welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine bestehen, sofern sie nicht nachweisen, dass diese durch Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind sowie Personen, gegen die der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden ist.

Bewerber für ein Fischereirevier haben auf dem "Fragebogen für Pachtbewerber" durch Unterschrift zu bestätigen, dass alle Angaben korrekt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

5.3 Natürliche Personen

Keine natürliche Person darf als Pächter oder Jahreskarteninhaber an mehr als zwei zürcherischen Fischereirevieren beteiligt sein (§ 15 FG).

5.4 Vereine

Vereine können als juristische Personen nicht direkt als Pächter auftreten. Fischereivereine können an Fischereirevieren beteiligt sein, indem Vereinsmitglieder, welche die Bedingungen für natürliche Personen erfüllen, als Pächter auftreten und die Fischereikarten an Vereinsmitglieder abgeben. Auf Wunsch der Pächter kann in den Nebenbestimmungen des Pachtvertrags der Zusatz "Die Fischereikarten müssen an Mitglieder des Fischereivereins xy abgegeben werden" festgeschrieben werden.

5.5 Administration und Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation zwischen der FJV und der Pächterschaft erfolgt nach Abschluss des Pachtvertrages grundsätzlich auf elektronischem Wege. Zur Sicherstellung eines ungestörten und aktuellen gegenseitigen Informationsflusses ist der FJV neben der Postadresse deshalb zwingend eine aktuelle Email-Adresse der Pächter bzw. der bevollmächtigten Person der Pachtgesellschaft bekannt zu geben. Diese elektronische Adresse ist jederzeit aktuell zu halten, allfällige Änderungen sind unaufgefordert und umgehend der FJV mitzuteilen. Der Bevollmächtigte einer Pachtgesellschaft sorgt dafür, dass die von der FJV per Email zugestellten Informationen an die weiteren Pächter der Gesellschaft bzw. die betroffenen Vereinsmitglieder weitergeleitet werden.

6. Durchführung der Versteigerung und Zuschlag

6.1 Bezug der Steigerungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen können ab August 2017 auf der Website der FJV (www.fjv.zh.ch) eingesehen und heruntergeladen werden:

- Richtlinie für die Bewertung der Fischereireviere
- Pacht- und Steigerungsbedingungen
- Revierschatzungswerte / Pächterzahlen
- Anmeldeformular für die Fischereirevierversteigerung
- Fragebogen für Pachtbewerber
- Management der Fischbestände der zürcherischen Gewässer in der Pachtperiode 2018-2026

Gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 50 können die Unterlagen in Papierform bei der FJV bezogen werden.

6.2 Anmeldung und Versteigerung

Bewerber für ein Fischereirevier müssen sich bis spätestens 31. August 2017 (Poststempel) mit dem offiziellen Anmeldeformular für Fischereirevierversteigerungen und ausgefülltem Fragebogen für Pachtbewerber bei der FJV anmelden. Auf dem Anmeldeformular muss die vom Amt für Landschaft und Natur für das betreffende Revier festgesetzte minimale Pächterzahl aufgeführt sein.

Verspätet eingegangene oder unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, die Bewerbung mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Pro Revier darf sich eine Person jeweils nur in einer Bewerbergruppe für die Versteigerungen anmelden. Die Bewerbergruppe muss eine bevollmächtigte Person bestimmen. Natürliche Personen, die gestützt auf bereits durchgeführte Versteigerungen an zwei Revieren als Pächter für die Pachtperiode 2018-2026 beteiligt sind, dürfen an keinen weiteren Versteigerungen mehr teilnehmen.

6.3 Steigerungsberechtigung

Bei einer Bewerbergruppe ist ein Mitglied als steigerungsberechtigt zu bezeichnen. Die übrigen Mitglieder sind nicht steigerungsberechtigt; sie müssen an der Versteigerung nicht anwesend sein.

6.4 Minimaler und maximaler Revierpreis

Das Revier wird zum festgelegten Revierschatzungswert ausgerufen. Unter diesem Wert darf das Revier nicht vergeben werden. Die Angebote dürfen nicht mehr als 50% über dem geschätzten Revierwert liegen.

6.5 Steigerungsbremse

Die einzelnen Steigerungsschritte dürfen den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigen. Die bisherige Pachtgesellschaft kann das erste Gebot machen. Nach Erreichen des maximal möglichen Pachtzinses können alle an der Versteigerung teilnehmenden Bewerbergruppen ihr Angebot noch auf das Maximum erhöhen.

6.6 Fischereireviere Klasse A

Reviere mit nur einer Bewerbung werden auf dem Korrespondenzweg zum Mindestpachtzins verpachtet, sofern die Zuschlagskriterien erfüllt sind.

Reviere mit mehreren Bewerbungen werden im Steigerungsverfahren verpachtet. Die Bewerber werden durch die FJV zur Steigerung eingeladen.

Es findet grundsätzlich nur eine Versteigerung statt. Ein zweiter Umgang ist anzusetzen, wenn ein Zuschlag in einem Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird.

Der Zuschlag erfolgt in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Versteigerung, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach der Versteigerung.

Der Zuschlag an eine Gruppe kann grundsätzlich dann erfolgen, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint (§10 FiG). Als "angemessen" gilt ein Steigerungsangebot, das nicht mehr als 10% unter dem Höchstangebot liegt.

Der Zuschlag erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Höhe des Angebots
- Bewährung des bisherigen Pächters bzw. der bisherigen Pachtgesellschaft, d.h. den Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag wurde nachgekommen (Nachhaltigkeit der fischereilichen Bewirtschaftung, Leistungsbereitschaft im Bereich Bewirtschaftungsmassnahmen, Bestandeskontrollen, Gewässerunterhalt, Gewässerverschmutzungen, Aufsichtsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, fristgerechte Fangstatistikabgabe und Pachtzinszahlung)
- Ortsansässigkeit der Bewerber
- In den vergangenen vier Jahren organisiert betriebene Jugendarbeit

Die Reihenfolge der Zuschlagskriterien widerspiegelt nicht die Wichtigkeit der Faktoren. Den Zuschlag erhält die Bewerbung, welche am meisten Zuschlagskriterien erfüllt.

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt, dass nachträglich keine Ausschlussgründe eintreten oder bekannt werden.

Der Entscheid über den Zuschlag wird ohne Begründung eröffnet. Über den Zuschlag werden keine mündlichen Auskünfte erteilt. Auf schriftliches Verlangen innert 10 Tagen seit der Mitteilung kann bei der FJV ein begründeter Entscheid verlangt werden, für den eine Gebühr erhoben wird. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei der Baudirektion Rekurs erhoben werden.

Nach erfolgtem Zuschlag stellt die FJV den Pachtvertrag im Doppel zu. Ein Exemplar ist innert vier Tagen der FJV unterzeichnet zurückzusenden.

6.7 Fischereireviere der Klasse B

Die auf der Liste B in der Bekanntmachung aufgeführten Fischereireviere werden ausschliesslich auf Grund schriftlicher Angebote vergeben. Diese sind mit eingeschriebenem Brief auf dem Formular "Anmeldung zur Fischereirevier-Versteigerung" bis 31. August 2017 an die FJV zu richten, wobei für jeden Pächter ein ausgefüllter "Fragebogen für Pachtbewerber" beizulegen ist. Das Angebot muss in Franken gemacht werden.

Die ausgeschriebenen Reviere werden bis zum 15. September 2017 vergeben.

Der Zuschlag erfolgt nach denselben Kriterien wie bei den Revieren der Klasse A.

6.8 Fischereireviere, die unverpachtet bleiben oder die unter der laufenden Pachtperiode gekündigt werden

Fischereireviere, für welche während der ordentlichen Ausschreibung keine Bewerbungen eingehen oder solche, deren Pachtverhältnis unter der ordentlichen Pachtperiode aufgelöst wird, werden auf der Website der FJV (www.fjv.zh.ch) als freie Reviere ausgeschrieben. Sie werden sofort zugeschlagen, sobald eine gültige Bewerbung eintrifft, welche die Bedingungen nach Ziffer 5 erfüllt.

7. Pachtbedingungen

7.1 Allgemeine Vorschriften

Die Ausübung der Fischerei hat nach den Bestimmungen der in Ziffer I.1 genannten Erlasse zu erfolgen. Ferner sind die örtlichen Naturschutzbestimmungen des Kantons und der Gemeinden zu beachten. Änderungen dieser Bestimmungen und der Pachtbedingungen bleiben vorbehalten und geben dem Pächter weder Anspruch auf Entschädigung noch auf Änderung oder Aufhebung des Pachtvertrages.

Die Netzfischerei in den Rhein- und Thurrevieren sowie im Türlersee, Katzensee, Hüttnersee und Egelsee bedarf eines entsprechenden Sachkundenachweises und darf nur nach Rücksprache mit der FJV ausgeübt werden. Die FJV bestimmt die zulässigen Gerätschaften und Bedingungen.

7.2 Abgabe von Fischereikarten

Die Abgabe und das Drucken von Fischereikarten erfolgt durch die Einzelpächter bzw. die Bevollmächtigten der Pachtgesellschaft via die elektronische Datenbank eFJ. Die Ausstellung erfolgt basierend auf den Instruktionen und Unterlagen, die dem Einzelpächter bzw. dem Bevollmächtigten jeweils vor Beginn der einzelnen Fischereijahre zugestellt werden. Im Ausnahmefall können Karten auf Antrag des Einzelpächters bzw. des Bevollmächtigten der Pachtgesellschaft durch die FJV ausgestellt werden. Die Kartenausstellung durch die FJV kostet Fr. 10 pro ausgestellte Fischerkarte.

Die Pächter sind verpflichtet, bei entsprechender Nachfrage die im Pachtvertrag vorgeschriebene Mindestanzahl an Jahresfischereiberechtigungen (inkl. Pächterkarten) für Erwachsene und Jugendliche abzugeben. Diese Zahl schliesst die Karten für Netzfischer und Gastkarten nicht mit ein. Wo keine besondere Mindestkartenzahl für Jugendliche vorgeschrieben ist, werden Jugendkarten nicht mitgezählt.

Ist die Mindestkartenzahl bis zum 30. April eines Jahres nicht erreicht, ist die Pachtgesellschaft ab diesem Datum verpflichtet, freie Karten nach der Reihenfolge der Anfragenden umgehend auszustellen. Ab dem 30. April kann die FJV die freien Karten auf ihrer Homepage publizieren und diese unter Mitteilung an die Pächter nach der Reihenfolge der Anfragenden direkt ausstellen. Die Pächter sind in diesem Fall selbst dafür besorgt, den Beitrag bei den neuen Karteninhabern einzufordern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Jahreskarteninhaber gemäss § 1 FiR sachkundig sein müssen bzw. den Sachkundeausweis bei der Fischereiausübung auf sich tragen müssen.

Die Jahreskartenpreise dürfen höchstens jenem Betrag entsprechen, welcher die Pachtzinssumme geteilt durch die Anzahl ausgegebener Jahreskarten ergibt. Für Jugendkarten darf höchstens der halbe Preis einer ordentlichen Jahreskarte verlangt werden.

Die FJV ist berechtigt, von den Pächtern eine Abrechnung über die Ausgabe der Fischereikarten zu verlangen und die Preise herabzusetzen, wenn die Summe der Kartenpreise den jährlichen Pachtzins übersteigt. Als unzulässiger Vorteil gilt insbesondere der offene oder verdeckte Einbau von Beiträgen an Anlässe in den

Kartenpreis, welche mit der Fischereiausübung nicht in direktem Zusammenhang stehen.

Der Pächterschaft steht das Recht zu, die Ausübung der Fischerei in begründeten Fällen örtlich und zeitlich auf gewisse Fangmethoden zu beschränken; ausgenommen davon sind die Tageskarten. Diese besonderen Beschränkungen der Pächter über die Ausübung der Fischerei in ihrem Revier bedürfen der Genehmigung der FJV (§ 28 FiR).

Sofern die Pächter den Netzfischfang einem Erwerbsfischer oder einer Erwerbsfischerin in Unterpacht vergeben, darf der Unterpachtzins höchstens ein Zehntel des in der Bekanntmachung angegebenen Mindestpachtzinses betragen, sofern dieser Unterpachtzins nicht fix im Pachtvertrag des betreffenden Reviers festgeschrieben ist.

Die Bevollmächtigten von Revieren mit vorgeschriebener Tageskartenabgabe geben bis zum Beginn der Pachtperiode die Ausgabeorte und -zeiten bekannt (§ 2 FiR). Allfällige Änderungen dieser Angaben im Verlaufe der Pachtperiode sind der FJV bei Eintritt sofort unaufgefordert bekannt zu geben. Tageskarten müssen an jede Person abgegeben werden, die gemäss § 7 FG zum Erwerb einer Fischereiberechtigung berechtigt ist.

7.3 Rechte und Pflichten der Pächter

Rechte:

- Ausübung der Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (nur mit gültiger Anglerkarte, § 5 FG)
- Mitfischen lassen einer Gastperson (§ 16 FG)
- Kontrolle von Fischenden in ihrem Revier (§ 5 FG)
- Beantragung einer Pachtzinsreduktion nach einem Fischsterben (§18 FG)
- Informationserhalt über Bauprojekte in ihrem Revier (kann nicht gewährleistet werden für Gewässerunterhaltsmassnahmen)
- Informationserhalt über fischereiliche Bewirtschaftungsmassnahmen (Bestandeskontrollen, Einsätze etc.) in ihrem Revier

Pflichten:

Neben den in den Ziff. 5, 6, 7.6, 7.7 und 8 bereits erwähnten, haben die Pächter folgende weitere Pflichten:

- Stellen ausreichende Helferzahl beim Jungfischeinsatz
- Stellen ausreichende Helferzahl bei Abfischungen für Bestandeskontrollen
- Stellen ausreichende Helferzahl bei Abfischungen für Trockenheit
- Überwachen ihr Revier und melden Beeinträchtigungen (Fischsterben, Gewässerverschmutzung, unautorisierte Bautätigkeit, Trockenheit) unverzüglich an den zuständigen Fischereiaufseher bzw. Kantonspolizei (Fischsterben und Schwarzfischerei).
- Duldung von Laichfischfängen, Bestandeskontrollen und Forschungsarbeiten an den Fischbeständen im Pachtrevier, welche von der FJV angeordnet oder bewilligt wurden.

7.4 Verbot der Abtretung

Jede Art der Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Pachtverhältnis ist unzulässig.

7.5 Jungfischeinsätze/fischereiliche Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Fischbestände in den zürcherischen Gewässern erfolgt grundsätzlich nach dem Konzept "Management der Fischbestände der zürcherischen Gewässer in der Pachtperiode 2018-2026". Eine angemessene fischereiliche Bewirtschaftung einzelner Einzugsgebiete und Reviere kann auch bedeuten, dass keine Jungfische ausgesetzt werden, da die Naturverlaichung ausreichend funktioniert oder dass mit einem Nicht-Besatz ermittelt wird, wie gut die Naturverlaichung funktioniert. In solchen Fällen gibt es periodische Erfolgskontrollen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Aussetzen von Fischen und Krebsen nur in Absprache mit der FJV erlaubt ist (§ 29 FG).

7.6 Fischsterben

Als Regalinhaber gilt im Falle von Fischsterben stets der Staat als geschädigte Partei; die Schadenberechnung und Schadenforderung erfolgt durch die FJV (§ 11 FV). Bei einem Fischsterben oder einer mehrere Jahre dauernden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Fischereireviers kann die indirekt geschädigte Pachtgesellschaft jedoch eine Reduktion des Pachtzinses oder die Aufhebung der Pacht beantragen (§ 18 FG).

7.7 Fischfangstatistik

Die Fangergebnisse sind bis zum 15. März des nachfolgenden Pachtjahres gemäss den Instruktionen der FJV in die elektronische Datenbank eFJ einzutragen (§ 13 FiR). Die Fangstatistiken der einzelnen Fischereiberechtigten müssen während zwei Jahren aufbewahrt werden.

7.8 Verkehr zwischen der Pachtgesellschaft und der FJV

Grundsätzlich vertritt der Bevollmächtigte die Pachtgesellschaft bei Verhandlungen mit der Verwaltung bzw. den Fischereiaufsehern. Von Mitpächtern oder von Karteninhabern eingereichte schriftliche Gesuche und Anträge werden nur in begründeten Ausnahmen entgegengenommen.

8. Aufhebung der Pacht / Änderung in der Pachtgesellschaft

Die Pächter sind verpflichtet, den Eintritt eines Ausschliessungsgrundes gemäss § 7 FG sowie Adressänderungen innerhalb von 14 Tagen der FJV zu melden.

Gesuche über Änderungen in der Pachtgesellschaft sind mit schriftlicher Begründung an die FJV einzureichen. Im letzten Fischereijahr der Pachtperiode werden nur noch ausnahmsweise Mutationen akzeptiert bzw. vorgenommen.

Die Pacht kann von der FJV gemäss Ziffer II.3 von sich aus oder auf Antrag der Pachtgesellschaft per 1. März 2022 aufgehoben werden.

Werden die Pachtbedingungen gemäss Ziffer II.7 seitens der Pachtgesellschaft wiederholt nicht eingehalten, kann der Pachtvertrag seitens der FJV mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Pachtjahres aufgehoben werden.

9. Publikation im Amtsblatt

Im Amtsblatt publiziert wird:

- die Ankündigung, dass die Fischereireviere des Kantons Zürich neu vergeben werden sowie
- ab wann die Pacht- und Steigerungsbedingungen und alle zugehörigen Dokumente von der Homepage der FJV heruntergeladen werden können.

III. Revierschatzungswerte / Pächterzahlen

Die Revierschatzungswerte wurden gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 durch das Amt für Landschaft und Natur festgelegt.

Die Mindestpachtwerte der für die Pachtperiode 2018 bis 2026 öffentlich ausgeschriebenen Fischereireviere auf den nachfolgenden Seiten wurden wie unter dem Kapitel I. «Richtlinie für die Bewertung der Fischereireviere» beschrieben, berechnet.

Die nachfolgende Tabelle mit den öffentlich zur Pacht ausgeschriebenen Fischereirevieren für die Pachtperiode 2018 bis 2026 enthält neben den Revierschatzungswerten mit den minimalen und maximalen Pachtzinsen weitere wichtige Bedingungen und Kennzahlen pro Revier.

Tabelle der Revierschatzungswerte

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Türlersee mit Zuflüssen und Ausfluss bis zum Regulierweiher bei Sprecherhüser	5	4	A	Gemischt	4	6	50	20	4	12'000	18'000	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung des Türlersees und die Zusatzbestimmungen
Chatzensee bei Regensdorf, einschl. Verbindungsgraben, jedoch ohne Ausfluss	6	3	A	Gemischt	3	5	10	3	0	4'500	6'750	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung der Katzenseen. Zusätzlich gilt für die Zone VA: Das Befahren der Wasserfläche ist nur in der Zeit vom 1. Juni bis 19. November gestattet.
Hüttnersee mit Zuflüssen	7	5	A	Gemischt	3	5	30	10	0	6'000	9'000	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Hütten und dem Teilgebiet Richterswil, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung)
Egelsee bei Bubikon, mit Seeligraben vom See bis zum Strassendurchlass beim Zellhof, samt Zuflüssen	8	4	A	Gemischt	3	5	10		0	2'500	3'750	Zu beachten sind die Verordnung zum Schutz des Egelsees, Fischerei nur von bezeichneten Zugängen aus, und die kantonale Naturschutzverordnung von Bubikon –Lützelsee sowie die Zusatzbestimmungen.
Hauptstauhaltung Rheinau, linke Stromhälfte vom Rötibach (Gemeindegrenze Dachsen-Rheinau) bis zum Hauptwehr EW Rheinau, ohne Rötibach (Rev. 47)	22	1	A	Gemischt	3	5	30	10	2	3'550	5'325	Fischereiverbot: 1. Bootsfischerei zwischen Staumauer und Markierungstafel "Verbot der Bootsfischerei". 2. Uferfischerei zwischen Staumauer und Markierungstafel "Verbot der Uferfischerei"
Rhein, Obere Hilfsstauhaltung Rheinau, linke Stromhälfte vom Hauptwehr EW Rheinau bis zum oberen Hilfswehr, einschl. kleiner Rhein	23	1	A	Gemischt	3	5	30	10	2	2'730	4'095	Fischereiverbot: 1. Bootsfischerei zwischen Staumauer und Markierungstafel "Verbot der Bootsfischerei". 2. Uferfischerei zwischen Staumauer und Markierungstafel "Verbot der Uferfischerei". Von der Insel der Anstalt Rheinau darf nicht gefischt werden. Zu beachten ist die Freiangelfischerei für Jugendliche unterhalb des Känzelis beim KW Rheinau mit kleinem Rhein.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Rhein, Untere Hilfsstauhaltung Rheinau, linke Stromhälfte vom oberen Hilfswehr EW Rheinau bis zum unteren Hilfswehr	24	1	A	Gemischt	3	5	40	10	2	1'690	2'535	Fischereiverbot: 1. Bootsfischerei zwischen Staumauer und Markierungstafel "Verbot der Bootsfischerei". 2. Uferfischerei zwischen Staumauer und Markierungstafel "Verbot der Uferfischerei"
Rhein, Rüedifahr, linke Stromhälfte vom unteren Hilfswehr EW Rheinau bis zur Rheinpegelstation bei der Gemeindegrenze Rheinau/Marthalen, ca. 750 m oberhalb der Fähre Ellikon	25	1	A	Gemischt	4	6	40	10	3	6'250	9'375	Fischereiverbot: 1. Bootsfischerei zwischen Staumauer und Markierungstafel "Verbot der Bootsfischerei". 2. Uferfischerei zwischen Staumauer und Markierungstafel "Verbot der Uferfischerei". Revier für Laichfischfang vorgesehen; Abgabe einer Netzfischerkarte obligatorisch gemäss Pachtvertrag.
Rhein, Ellikerwasser, linke Stromhälfte von der Rheinpegelstation bei der Gemeindegrenze Rheinau/ Marthalen, 750 m oberhalb der Fähre Ellikon, bis schaffhausisch-badische Grenze, ab hier ganze Strombreite bis zur zürcherisch-schaffhausischen Grenztafel unterhalb Thurmündung inkl. Rhein-Altwasserläufe, ohne Bruggloch bei Ellikon und ohne Thur	27	1	A	Gemischt	5	7	40	10	2	5'970	8'955	Die Grenze mit der Thur bildet die Verbindungslinie zwischen Thurspitz auf der rechten Seite und der Grenztafel auf der linken Seite der Thur. Revier für den Laichfischfang vorgesehen. Abgabe einer Netzfischerkarte obligatorisch gemäss Pachtvertrag
Rhein, ganze Strombreite von zürcherisch-schaffhausischen Grenztafel unterhalb der Mündung des Flaacherbaches bis zur Grenztafel bei der Mündung des Tobelbächlis, ohne Dorfbach Flaach (Rev. 49)	29	1	A	Gemischt	4	6	40	10	2	2'840	4'260	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Berg am Irchel

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Rhein, ganze Strombreite von der Grenztafel bei der Mündung des Tobelbächlis bis auf die Höhe der Linie rechtes Tössufer-Fischereigrenztafel auf dem rechten Rheinufer bei der Tössegg	30	1	A	Gemischt	4	6	50	15	2	2'810	4'215	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Freienstein-Teufen
Rhein, ganze Strombreite, von der Linie rechtes Tössufer-Fischereigrenztafel auf dem rechten Rheinufer bei der Tössegg bis zur Strassenbrücke in Eglisau, ohne Töss (Rev. 113)	31	1	A	Gemischt	5	7	70	15	3	6'340	9'510	Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Rennruderbetrieb.
Rhein, linke Stromhälfte vom Stauwehr des EW Eglisau bis zur zürcherisch-aargauischen Kantonsgrenze sowie Glattmündung bis zum Tunnelgewölbe des Glattauslaufes	33	1	A	Gemischt	4	6	50	15	2	5'320	7'980	Fischereiverbot zwischen Fischereisignal und Stauwehr des Kraftwerks Eglisau (ca. 200m). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Rennruderbetrieb
Furtbach Unterstammheim, zürcherischer Teil vom Etzwilerried bis Weiherhof	44	1	A	Bach	1	1	1		0	300	450	
Dorfbach in Dachsen-Uhwiesen, ohne Weiherareal der Gemeinde Uhwiesen (Rev. 46)	45	1	A	Bach	2	4	4		0	400	600	
Rötibach, Grenzbach Dachsen/ Benken im Weiher	47	1	A	Bach	2	4	4		0	300	450	Inkl. Katzenweiher (Gemischtes Gewässer)
Dorfbach in Flaach mit Zuflüssen ohne Dorfbach in Volken (Rev. 49) und ohne Rheingraben bei Flaach (Rev. 51)	48	1	A	Bach	3	5	5		0	2'110	3'165	Inkl. Müliweiher Flaach
Dorfbach in Volken, ohne Weiheranlage im Lättenacker mit Zufluss (Rev. 50)	49	1	A	Bach	2	4	4		0	540	810	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Dorfbach in Weiach	52	3	A	Bach	2	3	4		0	500	750	
Fisibach bei Bachs, bis zum Fischereireviergrenzstein ca. 150 m oberhalb der Kantonsgrenze ZH/AG, ohne Kanal und Weiheranlage der Fischzucht Glauser bei der Talmühle (Rev. 54)	53	3	A	Bach	2	3	3		0	1'130	1'695	
Landbach bei Rafz bis zur Landesgrenze	55	1	A	Gemischt	1	1	1		0	300	450	
Thur, zürcherischer Teil, von der Kantonsgrenze ca. 250 m oberhalb des Steges bei Feldi bis zur Brücke bei Gütighausen, ohne Thur-Binnenkanal (Rev. 73)	61	1	A	Gemischt	3	5	30	10	2	6'940	10'410	Befischung über halbe Flussbreite auf Grenzstrecke ZH/TG. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Thalheim
Thur, von der Brücke in Gütighausen bis zur Eisenbahnbrücke bei Ossingen	62	1	A	Gemischt	3	5	30	10	2	4'380	8'360	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Thalheim
Thur, von der Eisenbahnbrücke bei Ossingen bis zur Autobahnbrücke bei Andelfingen, ohne Ossingerbach (Rev. 79), ohne Bächlein aus dem Altmoos mit Weiher Dätwil (Rev. 80), ohne Hostbach (Rev. 81) und ohne Überlauf des Orweihers (Rev. 81)	63	1	A	Gemischt	3	5	30	12	2	4'460	6'690	
Thur, von der Autobahnbrücke bei Andelfingen bis zum Altener Felsen (Thurkilometer 7,200), ohne Mülibach Andelfingen (Rev. 83)	64	1	A	Gemischt	3	5	30	12	2	3'170	4'755	
Rietbach bei Selmatten inkl. alle Zuflüsse des Bichelsees auf ZH-Gebiet	70	1	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Turbenthal - Feld

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Thur-Binnenkanal von der Kantonsgrenze bis zur Mündung in die Thur, ohne Schwarzbach oder Ellikerbach (Rev. 74), ohne Moosgraben bei Herten bis zur Mündung in den Talgraben (Rev. 77)	73	1	A	Gemischt	2	4	6	3	0	4'190	6'285	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Altikon und Thalheim
Schwarzbach bei Rickenbach (Ellikerbach) bis zur Kantonsgrenze, mit Bach von Kefikon von der Kantonsgrenze in der Erlenwies bis zur Mündung in den Schwarzbach, ohne Weiher bei der Rietmüli Dinhard (Rev. 75)	74	1	A	Bach	2	4	4		0	1'500	2'250	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Dägerlen - Dinhard und Wiesendangen
Ossingerbach (Lattenbach), von der Kantonsgrenze bis zur Mündung in die Thur	79	1	A	Bach	2	4	4		0	590	885	
Hostbach bei Andelfingen, mit Or- und Hostbachweiher mit deren Überlauf bis zur Mündung in die Thur westlich der Turmuhrenfabrik ohne Bahngraben und Weiheranlage Fischzucht Waser (Rev. 82)	81	1	A	Bach	2	3	3		0	300	450	
Schüepbach bei Andelfingen, ohne Eisweiher (Rev. 85) und ohne Aufzuchtteiche (Rev. 86)	84	1	A	Gemischt	2	3	3		0	470	705	Inkl. Weiher am Tüfenriet

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Mederbach, von der Eindolung in Oerlingen bis zur Mündung in die Thur, mit Bach von Trüllikon und Seegraben von der Strasse Langenmoos-Dachsenhausen bis zur Gemeindegrenze Kleinandelfingen-Ossingen, ohne Weiher bei Rudolfingen (Rev. 90)	87	1	A	Bach	3	5	7		0	2'030	3'045	Inkl. Weiher in Benken und Marthalen
Töss, von den Quellen (einschl. st.gallische Zuflüsse) bis zur Strassenbrücke bei Ror-Lipperschwändi, mit Brüttenbach bei Orüti, ohne Mülibach Fischenthal (Rev. 117), ohne Fuchslochbach bei Steg (Rev. 119) und ohne Bach bei Ror-Lipperschwändi	101	2	A	Bach	2	4	10	3	0	3'470	8'210	Streckenweises Trockenfallen; Mithilfe bei Notabfischungen
Töss, von der Strassenbrücke bei Ror-Lipperschwändi bis zur Mündung des Lochbaches Sternenberg, ohne Tobelbach bei Tüfenbach (Rev. 121), ohne Cholerbach bei Seewadel (Rev. 122) ohne Gublenbach Bauma (Rev. 123) ohne Wissenbach Bauma (Rev. 124)	102	2	A	Fluss	3	5	10	3	0	1'370	3'530	Inkl. Stauweiher bei Rittweg und Widen. Streckenweises Trockenfallen; Mithilfe bei Notabfischungen. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Bauma und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Töss, von der Mündung des Lochbaches Sternenberg bis zur Brücke der Tösstalstrasse in Wila, mit Fischbach Saland, ohne Lochbach Sternenberg (Rev. 125), ohne Bach von Homberg (Rev. 126), ohne Reinisbach (Rev. 129) und ohne Aegetswilerbach bei Wila (Rev. 130)	103	2	A	Fluss	2	4	10	3	0	2'100	3'150	Streckenweises Trockenfallen; Mithilfe bei Notabfischungen. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnungen von Bauma, Wila, Hittnau, Sternenberg und Turbenthal - Feld. Für den Haselweiher in Hittnau gilt ein generelles Fischereiverbot

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Töss, von der Brücke der Tösstalstrasse in Wila bis zur Überfallkante der Wassermessstation oberhalb Hornsagi, mit Tössgewerbekanal vom rechten Tössdamm unterhalb der Brücke der Tösstalstrasse in Wila an abwärts	104	2	A	Fluss	2	4	10	3	0	5'000	8'450	Revier für Laichfischfang vorgesehen. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnungen von Wildberg, Turbenthal - Feld und von Schlatt - Hofstetten
Töss, von der Überfallkante der Wassermessstation oberhalb Hornsagi bis zur Brücke Au (Zell), mit Zulauf zum Himmerichweiher und mit altem Tössgewerbekanal unterhalb Rikon bis zu seinem Leerlauf in die Töss oberhalb der ehemaligen Spinnerei Schöntal, ohneSchöntalbach (Rev. 128)	105	2	A	Fluss	2	4	10	3	0	4'040	6'060	Revier für Laichfischfang vorgesehen. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung Zell - Weisslingen - Wildberg und die Zusatzbestimmungen für den Himmerichweiher (Betretregelung). Das Freischneiden der auf dem Plan definierten Standorte ist auf einer Breite von einem Meter auf Zusehen hin gestattet. Im Himmerichweiher Reviertyp G
Töss, von der Tössbrücke unterhalb der Kyburg bis zum Steg beim Ritplatz ca. 400 m oberhalb der Kemptmündung mit rechtsseitigem Fabrikkanal von der Kanalbrücke unterhalb der Kyburg bis zur Mündung in die Töss	107	2	A	Fluss	2	4	20	5	0	7'920	11'880	Revier für Laichfischfang vorgesehen.
Töss, vom Steg beim Ritplatz ca. 400 m oberhalb der Kemptmündung bis zur ehemaligen Wehrkrone der Neumühle oberhalb der SBB-Brücke, ohne Kempt (Rev. 147)	108	2	A	Fluss	2	4	10	3	0	2'820	4'230	Revier für Laichfischfang vorgesehen.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Töss, von der ehemaligen Wehrkrone der Neumühle oberhalb der SBB-Brücke bis zur Mündung der Eulach, mit Fabrikkanälen	109	1	A	Fluss	2	4	10	3	0	5'710	8'565	Revier für Laichfischfang vorgesehen. Das Mindestmass für Forellen beträgt 28 cm.
Töss, von der Mündung der Eulach bis zum Wehr des EW Pfungen, mit Fabrikkanal, ohne Eulach (Rev. 156) ohne Näfbach (Rev. 163) und ohne Tobelbach bei Wartgut Neftenbach (Rev. 173)	110	1	A	Fluss	3	5	30	7	0	6'470	9'705	Revier für Laichfischfang vorgesehen. Das Mindestmass für Forellen beträgt 28 cm.
Töss, vom Wehr des EW Pfungen bis zur Mündung des Unterwasserkanals vom Kohlschwärzeweiher, ohne Kohlschwärzeweiher, ohne Zu- und Abfluss zum Kohlschwärzeweiher, ohne Rietlibach sowie ohne Mülibach Pfungen (Rev. 174)	111	1	A	Fluss	3	5	20	5	0	3'190	4'785	Das Mindestmass für Forellen beträgt 28 cm.
Töss, von der Einmündung des Unterwasserkanals aus dem Kohlschwärzeweiher bis zum Wehr der Firma Blumer Söhne & Co. Freienstein	112	1	A	Fluss	3	5	20	5	0	7'440	11'160	Das Mindestmass für Forellen beträgt 28 cm. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Dättlikon.
Töss, vom Wehr der Firma Blumer Söhne & Co. Freienstein, bis zur Mündung in den Rhein, ohne Wildbach Embrach (Rev. 175) und ohne Tüfenbach (Rev. 186)	113	1	A	Gemischt	4	6	40	10	0	7'510	11'265	Inkl. Stauweiher mit Kanal der Firma Blumer Söhne & Co, Freienstein
Mülibach in Fischenthal, ohne Züttbach (Rev. 118)	117	2	A	Bach	2	4	10	3	0	1'230	1'845	Inkl. 3 Weiher Seelisberg bei Gibswil, Weiher bei Fistel und bei Mülibach. Revier durch Trockenheit beeinträchtigt. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Fischenthal - Fischenthalerriet und von Bäretswil, sowie die Zusatzbestimmungen (sep. Plan).

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Züttbach ob Fischenthal	118	2	A	Bach	1	2	3		0	370	555	
Fuchslochbach bei Steg (einschl. st.gallische Zuflüsse)	119	2	A	Bach	2	3	3		0	450	675	Revier durch Trockenheit beeinträchtigt
Bach bei Ror-Lipperschwändi	120	2	B	Bach	1	1	1		0	300	450	Inkl. Weiher oberhalb Ror, Austrocknungsgefahr.
Cholerbach bei Seewadel	122	2	A	Bach	1	1	1		0	420	630	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Bäretswil und Bauma
Gublenbach bei Gublen-Bauma	123	2	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Fischerei- und Besatzverbot im Stauweiher Hinterwies (Naturschutz).
Wissenbach Bauma	124	2	A	Bach	2	4	10	3	0	1'220	1'830	Inkl. Farnbüelweiher, äusserer und unterer Neuthal-Weiher. Es ist nur die Uferfischerei gestattet. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Bäretswil und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung); am Farnbüelweiher ist das schonende Betreten ganzjährig erlaubt.
Lochbach bei Sternenberg	125	2	A	Bach	2	3	3		0	670	1'005	Austrocknungsgefahr im Unterlauf
Bach von Homberg, nördlich Station Saland	126	2	A	Bach	1	1	1		0	300	450	
Reinisbach bei Wila	129	2	A	Bach	2	3	4		0	300	450	Inkl. Weiher. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Wildberg und Wila, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Aegetswilerbach Wila	130	2	A	Bach	2	3	4		0	300	450	Inkl. Sägeweiher (sep. Betretregelung durch Naturschutz), Austrocknungsgefahr im Unterlauf
Mülibach bei Wila, mit Zuflüssen bis zum linksseitigen Tössdamm unterhalb der Brücke der Tösstalstrasse in Wila	131	2	A	Bach	2	4	5		0	400	600	Inkl. Rosenbergweiher. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Wila, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Chatzenbach bei Turbenthal, mit Setzibach und gemeinsamer Kanal von Chatzen- und Setzibach bis zur Mündung in den Tössgewerbekanal	132	2	A	Bach	2	3	5		0	530	795	Austrocknungsgefahr. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Turbenthal - Feld.
Zellerbach	133	2	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Austrocknungsgefahr
Tobelbach bei Wildberg bis zum Felsabsturz unterhalb der Bläsimühle	134	2	A	Bach	3	5	6		0	1'720	2'580	Inkl. Weiher oberhalb Bläsimühle. Revier durch geringe Wasserführung beeinträchtigt. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Russikon und Wildberg.
Tobelbach bei Wildberg, vom Felsabsturz unterhalb der Bläsimühle bis zur Mündung in die Töss	135	2	A	Bach	2	4	10	3	0	1'190	1'785	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Russikon und Wildberg.
Bäntalbach bei Kollbrunn	136	2	A	Bach	2	3	4		0	900	1'350	
Wissenbach bei Weisslingen mit Theilingerweiher, ohne Brauereiweiher (Rev. 138) und ohne Weiher oberhalb Wisental mit Zufluss (Rev. 139)	137	2	A	Bach	2	3	5		0	1'030	1'545	Vorbehalt der Sömmerlingszucht durch den Staat zwischen Theilingerweiher und Absturz oberhalb Müli
Brauereiweiher Weisslingen	138	2	A	Gemischt	3	5	8		0	1'170	1'755	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Weisslingen, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung). Das Ein- und Auswassern ist einzig vom Bootshaus aus gestattet. Die Wasserpflanzen im Badebereich können von der Gemeinde Weisslingen auf deren Kosten gemäht werden.
Weiher mit Zufluss oberhalb Wisental	139	2	A	Gemischt	1	1	1		0	300	450	Inkl. linksseitiges Bächlein zum Wissenbach

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Bolsterenbach bei Kollbrunn, ohne Weiherareal der Fischzucht bei Heidertal (Rev. 141) und ohne Zulauf zum Weiher der Spinnerei von Ed. Bühler & Co. (Rev. 106)	140	2	A	Bach	3	5	5		0	660	990	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Zell - Weisslingen - Wildberg und von Schlatt - Hofstetten
Beerental- und Steintobelbach unterhalb Sennhof	143	2	A	Bach	1	1	1		0	300	450	
Luppmen, von den Quellen bis und mit Stauweiher oberhalb des Weilers Luppmen	144	2	A	Bach	3	5	6		0	380	570	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Hittnau und Bäretswil
Kempt, von der Strassenbrücke zwischen Fehraltorf und Pfäffikon bis zur Rösslibrücke in Unterillnau, ohne Wildbach Fehraltorf (Rev. 148) und ohne Talmazbach bis zur Mündung in den Schwarzbach (Rev. 150)	145	3	A	Bach	3	5	6		0	1'720	2'580	Inkl. Stauweiher der A.W. Graf AG, Unterillnau (Gewässertyp G). Revier für den Laichfischfang vorgesehen. Sömmerlingsaufzucht durch FJV, vom unteren Ende des Tosbeckens bei der ARA Fehraltorf bis zur Kemptbrücke bei Koordinaten 2697399/1250607. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen des Pfäffikerseegebiets und von Illnau - Effretikon, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Kempt, von der Rösslibrücke in Unterillnau bis zur Mündung des Grendelbaches oberhalb der Mannenbergbrücke, ohne Hüenerbach bei Illnau (Rev. 151)	146	3	A	Fluss	2	4	10	3	0	2'350	3'525	Revier für Laichfischfang vorgesehen.
Kempt, von der Mündung des Grendelbaches oberhalb der Mannenbergbrücke bis zur Mündung in die Töss, ohne Grendelbach (Rev. 152)	147	3	A	Fluss	2	4	10	3	0	4'370	6'555	Gewässertyp im Kemptweiher: Gemischt. Revier für den Laichfischfang vorgesehen

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Wildbach bei Fehraltorf	148	3	A	Bach	2	4	8	3	0	1'000	1'500	Gewässertyp im Staldenweiher: Gemischt. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Russikon und von Fehraltdorf - Russikon, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Hüenerbach bei Illnau	151	3	A	Bach	2	3	4		0	480	720	Inkl. Sägeweiher
Grendelbach bei Bisikon-Effretikon	152	3	A	Bach	2	4	6		0	350	525	Ohne Torfweiher im "Oermis", Bisikon (keine Verpachtung mehr). Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Illnau - Effretikon.
Eulach, von der Gemeindegrenze Elgg-Elsau (Brücke bei Schnasberg) bis zum Anfang der Eindolung beim Wohlfahrtshaus der Gebr. Sulzer AG, Oberwinterthur, ohne Waltensteiner-Eulach (Rev. 157) ohne Bächlein bei Räterschen mit Weiheranlagen (Rev. 158)	155	1	A	Bach	2	4	8	3	0	2'520	3'780	Revier für Laichfischfang vorgesehen.
Eulach, vom Anfang der Eindolung beim Wohlfahrtshaus der Gebr. Sulzer AG, Oberwinterthur, bis zur Mündung der Töss, ohne Wisenbach in Wiesendangen (Rev. 159), ohne Mattenbach bei Seen (Rev. 161), ohne Rosentalbach in Winterthur (Rev. 162)	156	1	A	Fluss	2	4	8	3	0	4'360	6'540	Revier für Laichfischfang vorgesehen.
Waltensteiner-Eulach bis zur Hauptstrassenbrücke Winterthur-Elgg	157	1	A	Bach	2	4	5		0	490	735	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Schlatt - Hofstetten.
Bächlein in Räterschen, ohne Chräbsbach von der Wasserfassung bei Maasacker an abwärts (Rev. 161)	158	1	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Zu Beachten sind die Schutzbestimmungen der Gemeinde Elsau

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Wisenbach in Wiesendangen, ohne oberen Weiher bei Oberbertschikon (Rev. 160)	159	1	A	Bach	1	1	2		0	750	1'125	Inkl. Müliweiher
Mattenbach bei Seen mit Zuflüssen ohne Bach im Weizacker (Rev. 188)	161	1	A	Bach	1	2	4		0	1'320	1'980	
Näfbach Neftenbach mit Chrebsbach bei Seuzach und Welsikerbach, ausser Areal des Ornith. Verein Seuzach (Rev. 167) sowie Ohringerbach, ohne Schützenhausweiher (Rev. 165), ohne Wisenbach Hettlingen (Rev. 169) und ohne Hüdelbach (Rev. 173)	163	1	A	Bach	2	4	8	3	0	3'100	4'650	Inkl. Weiheranlage bei Neftenbach (Badeweiher) und Ziegelhüttenweiher. Gewässertyp in den Weiheranlagen: G. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Neftenbach. Am Ziegelhüttenweiher Fischerei nur von bezeichneten Zugängen aus (sep. Plan)
Luppmen, unterhalb der Stauweiher oberhalb des Weilers Luppmen bis zur Strassenbrücke Fehraltorf/Pfäffikon, ohne Dorfbach Pfäffikon, von der Wasserfassung an der Luppmen im Weiherholz an abwärts (Rev. 235)	164	2	A	Bach	3	5	6		0	1'320	1'980	Austrocknungsgefahr unterhalb der Wasserfassung im Weiherholz. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Hittnau.
Schützenhausweiher in Winterthur-Veltheim	165	1	A	Gemischt	1	1	1		0	300	450	
Wisenbach Hettlingen vom Überlauf des Rossweihers bis zur Mündung in den Näfbach, mit Zuflüssen, ohne Weiher im Mädlestenried (Rev. 171) und ohne Baldisried	169	1	A	Bach	2	3	3		0	830	1'245	
Tobelbach bei Wartguet-Neftenbach und Hüdelbach	173	1	A	Bach	1	2	2		0	670	1'005	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Müllibach Pfungen	174	2	A	Bach	3	5	5		0	1'490	2'235	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Brütten
Wildbach Embrach, Oberlauf, bis zur Strassenbrücke Lufingen-Embrach, ohne Weiher bei Madlikon (Rev. 177 und 178), ohne Weiher im "Steichel" (Rev. 179), ohne Müliweiher Oberembrach (Rev. 180), ohne Eigentalerbach (Rev. 181) und ohne Bäche in Lufingen(Rev. 182)	175	2	A	Bach	3	5	6		0	750	1'125	Inkl. Klostergumpen (oberer und unterer Weiher). Gefährdet durch Austrocknung
Wildbach Embrach, Unterlauf, von der Strassenbrücke Lufingen-Embrach bis zur Mündung in die Töss, ohne Lochbach Embrach (Rev. 183), ohne Grossbächli Embrach (Rev. 184) und ohne Büehltobelbach Illingen (Rev. 185)	176	2	A	Bach	4	6	6		0	1'500	2'250	Inkl. Haumüliweiher. Im Haumühleweiher kein Besatz. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Embrach und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung). Revier gefährdet durch Austrocknung
Bäche in Lufingen	182	3	A	Bach	2	4	4		0	300	450	Fischerei im Oberweiher verboten (Naturschutz). Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Lufingen - Oberweiher.
Lochbach Embrach, bis zur Mündung in den Wildbach mit Weiheranlagen	183	3	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Inkl. Kohlholz- und Haselweiher der Firma Zinggeler, Embrach, sowie Fischweiher vn W. Ganz, Embrach
Grossbächli in Embrach bis zur Mündung in den Wildbach Embrach	184	3	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Inkl. Stauweiher im Betzental. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Embrach.
Tüfenbach in Teufen, Freienstein	186	1	A	Bach	2	3	3		0	320	480	Inkl. Weiheranlage. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Freienstein-Teufen und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Glatt, von der Brücke bei Schwerzenbach bis zum Steg des Oberwasserkanals der Oberen Mühle Dübendorf, ohne Zilbach (Rev. 263), ohne Kahlenbächli (Rev. 264) und ohne Wisbach (Rev. 265)	203	3	A	Gemischt	3	5	20	5	2	1'470	2'205	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Dübendorf. Linksufrig von der Hermikerbrücke bis Höhe Eishalle Betret- und Fischereiverbot (Naturschutz).
Glatt, vom Überfall im "Kreis" und vom Steg des Oberwasserkanals der Oberen Mühle Dübendorf bis zur Brücke Bahnhofstrasse Dübendorf	204	3	A	Gemischt	3	5	20	5	2	940	1'410	
Glatt, von der Brücke Bahnhofstrasse Dübendorf bis zum Wehr der Firma Zwicky & Co. im Neuguet, ohne Breitibach (Rev. 266)	205	3	A	Gemischt	2	4	20	5	0	940	1'410	
Glatt, vom Wehr der Fabrik Zwicky & Co. im Neuguet bis zum Leerlauf des Kanals zur Herzogenmüli beim unteren Eindolungsende dieses Kanals unter dem Fabrikareal Zwicky, ohne Chriesbach (Rev. 269)	206	3	A	Gemischt	2	4	20	5	0	940	1'410	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Moos - Wallisellen.
Glatt, vom Leerlauf des Kanals zur Herzogenmüli bis zum Glattkilometer 7,6 und Kanal zur Herzogenmüli vom unteren Eindolungsende dieses Kanals unter dem Fabrikareal Zwicky bis zu den Dotierschwellen des Grindelweihers und des Brüelbaches im Hinteren Grindel, ohne Sagentobelbach (Rev. 267)	207	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	570	855	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Glatt, vom Steg des Glattstegweges unterhalb der Herzogenmüli bis zum Absturz oberhalb der Mündung des Leutschenbaches	209	3	A	Gemischt	2	4	10	3		900	1'350	
Glatt, vom Absturz oberhalb der Mündung des Leutschenbaches bis zur Brücke der Schaffhauserstrasse in Glattbrugg, mit Brüelbach von seiner Dotierschwelle beim Weiher im Hinteren Grindel an bis zur Mündung in die Glatt, ohne Leutschenbach (Rev. 275)	210	3	A	Gemischt	2	4	15	3	0	1'160	1'740	
Glatt, von der Brücke der Schaffhauserstrasse in Glattbrugg bis zur gedeckten Brücke oberhalb der ehemaligen Mündung des Altbaches Kloten	211	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	670	1'005	
Glatt, von der gedeckten Brücke oberhalb der ehemaligen Mündung des Altbaches Kloten bis zur Brücke in Rümlang, mit Altbach Kloten, von der talseitigen Kante der Eindolung unter der Blindlandepiste bis zur Mündung in die Glatt	212	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	930	1'395	
Glatt, von der Brücke in Rümlang bis zur Mündung des Himmelbaches bei Oberglatt, ohne Altwasserläufe der Glatt bei Rümlang (Rev. 278) und ohne Stegligraben bei Oberglatt (Rev. 281)	213	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	1'420	2'130	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Glatt, von der Mündung des Himmelbaches bei Oberglatt bis zur Brücke in Hofstetten, ohne Himmelbach (Rev. 279)	214	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	1'160	1'740	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Oberglatt.
Glatt, von der Brücke in Hofstetten bis zur Brücke bei Grafschaft-Nöschikon	215	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	1'060	1'590	
Glatt, von der Brücke bei Grafschaft Nöschikon bis zur Fischereigrenztafel der Gemeinde Bülach bei Glattkilometer 24,680, ohne Fischbach (Rev. 282)	216	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	1'430	2'145	
Glatt, von der Fischereigrenztafel beim Auslauf der ARA Bülach in die Glatt bis zur Strassenbrücke in Hochfelden	218	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	690	1'035	
Glatt, von der Brücke in Hochfelden bis zur Brücke Glattfelden-Schachen	219	3	A	Gemischt	3	5	20	5	0	3'280	4'920	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Höri - Hochfelden und Glattfelden, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Glatt, von der Brücke Glattfelden-Schachen bis unteres Ende Glattstollen, ohne Bach von Stadel und Windlach (Rev. 296)	220	3	A	Gemischt	3	5	20	5	0	2'110	3'170	
Aabach in Bäretswil bis zum Zusammenfluss mit dem Staldenbach	231	2	A	Gemischt	2	4	5		0	1'050	1'575	Inkl. Stöckweiher und Ausgleichsweiher bei Sandbüel. Gewässertyp in den Weihern G. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Bäretswil und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Chämtnerbach (Aabach) von der Mündung des Mettlenbaches in Bäretswil bis zur Mündung in den Pfäffikersee, mit Mettlenbach.	232	2	A	Bach	2	4	8		0	2'160	3'240	Inkl. Tobel- und Chrattenweiher in Kempten. Im Chrattenweiher Gewässertyp G. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen in den Gemeinden Wetzikon und Bäretswil (Pfäffikersee, Wetzikon, Bäretswil). Im Pfäffikersee-Schutzgebiet ist die Fischerei nur von der Weg-/Strassenseite her erlaubt.
Sacktobelbächli bei Auslikon	233	2	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung des Pfäffikerseegebiets und von Hittnau. Keine Fischerei in der Naturschutzzone I.
Furtbach bei Oberwil Irgenhausen	234	2	A	Bach	2	4	4		0	300	450	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung des Pfäffikerseegebiets. Keine Fischerei in der Naturschutzzone I
Dorfbach Pfäffikon, von der Wasserfassung an der Luppmen im Weiherholz, mit Chrebsi- und Müliweiher, ohne Fischzuchtareal Pfäffikon	235	2	A	Gemischt	4	6	6		0	400	600	
Wildbach Hinwil bis zur Brücke Dürnten-Ettenhausen	237	2	A	Gemischt	2	4	10	3	0	970	1'455	Inkl. Weiher bei Ringwil. Gewässertyp im Weiher G.Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Hinwil und Bachtel, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung)
Wildbach Hinwil von der Brücke Dürnten-Ettenhausen bis zur Brücke unterhalb des ehemaligen Gaswerkes in Medikon, mit Ländenbach	238	2	A	Bach	2	4	6		0	2'100	3'150	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland und von Wetzikon.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Aabach Wetzikon, von der Brücke unterhalb Spinnerei Schönau bei Wetzikon bis Gemeindegrenze Uster/ Seegräben unterhalb Einlauf Unterwasserkanal der Fabrik der Spinnereien Aathal, mit Wildbach Hinwil von der Strassenbrücke beim Gaswerk in Medikon bis zur Mündung in den Aabach	242	2	A	Gemischt	4	6	10	3	0	650	975	Inkl. Weiher bei Medikon. Abfluss durch Wasserwerke gestört
Aabach in Uster von der Kanalmündung der Fabrik Trümpler & Söhne in Oberuster, bis zum automatischen Wehr der Zellweger Uster AG in Wil-Niederuster, mit Ober- und Unterwasserkanal der BUAG	244	2	A	Fluss	3	5	8		0	1'410	2'115	Inkl. Weiheranlage der Stadt Uster. Laichfischfangrevier. Fangmindestmass für Forellen 28 cm
Aabach in Uster, vom automatischen Wehr der Zellweger AG, in Wil-Niederuster, bis zum Greifensee ohne Herterweiher (Rev. 248)	246	2	A	Gemischt	3	5	6		0	610	915	Inkl. Zellwegerweiher. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Greifensees. Betretregelung gemäss sep. Plan (Naturschutz).
Aabach bei Grüningen bis zur Brücke Mönchaltorf-Egg, ohne Chrummbach oberhalb Wasserfall bei Itzikon (Rev. 251), ohne Chindismülibach (Rev. 252), ohne Gossauerbach (Rev. 253), ohne Mettlenbach (Rev. 254) und ohne Tüftalerbach (Rev. 255)	249	4	A	Bach	3	5	5		0	2'590	3'885	Inkl. Giessenweiher von Pro Natura und Weiher bei Itzikon. Gewässertyp vom Chindismülibach an abwärts: Gemischt. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Grüningen und Bubikon - Lützelsee, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Aabach Mönchaltorf, von der Brücke Mönchaltorf-Egg bis zur Mündung in den Greifensee	250	4	A	Gemischt	3	5	8		0	1'310	1'965	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung des Greifenseegebiets sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Chindismülibach, ohne Müli- und Turbinenweiher bei Chindismüli (Rev. 298)	252	4	A	Bach	3	4	5		0	410	615	
Gossauerbach	253	4	A	Bach	1	1	2		0	500	750	Inkl. Weiher bei Tannenberg
Mettlenbach bei Esslingen	254	4	A	Bach	3	5	6		0	1'730	2'595	
Tüftalerbach Mönchaltorf	255	4	A	Bach	2	4	4		0	820	1'230	
Tüfenbach Riedikon, ohne Weiheranlage von E. Zollinger, Riedikon, und ohne Hechtaufzuchtteich des Sportfischervereins Greifensee	256	4	B	Bach	2	4	4		0	1'280	1'920	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Uster - Gossau, von Brunnacherriet und des Greifenseegebiets.
Bach in Greifensee (Werrikonerbach), ohne Weiheranlage im Glattenried (Rev. 268)	257	2	A	Bach	2	4	4		0	970	1'455	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Uster - Gossau und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Dorfbach und Schulhausbach Uessikon	258	4	A	Bach	2	4	4		0	320	480	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung des Greifenseegebiets und der Moorbiotope Hinter Guldenen, Maur.
Eltisenbach bei Maur	259	4	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Greifensees.
Dorfbach, Rausenbach und Aschbach bei Maur	260	4	A	Bach	2	4	4		0	390	585	Zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Greifensees.
Rohrbach Ebmatingen	261	4	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung des Greifenseegebiets. Im Mündungsbereich ist das Betreten des rechten Ufers untersagt.
Chimlibach bei Schwerzenbach	262	3	A	Gemischt	1	1	1		0	300	450	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung des Greifenseegebiets.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Dorfbach und Zilbach bei Fällanden	263	3	A	Bach	1	1	1		0	340	510	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung des Greifenseegebiets. Beim Müliweiher gilt für den gesamten Uferbereich ein Betretverbot.
Wisbach bei Dübendorf	265	3	A	Bach	1	1	1		0	300	450	
Breitibach bei Dübendorf	266	3	A	Bach	1	1	1		0	300	450	
Sagentobelbach bei Stettbach-Dübendorf	267	3	A	Bach	2	3	3		0	550	825	
Hinterbergsee bei Effretikon	274	3	A	Gemischt	2	4	4		0	300	450	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Illnau - Effretikon und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Leutschenbach mit Chatzenbach bei Seebach	275	3	A	Bach	1	1	1		0	530	795	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung der Katzenseen. Am Katzenbach ist die Fischerei nur auf der Seite des Weges gestattet.
Altbach Kloten bis zum unteren Ende der Eindolung unter dem Flughafenareal bei der Kaserne Kloten	276	3	A	Bach	4	6	8		0	1'580	2'370	Inkl. Weiher bei Bassersdorf und Juchen
Himmelbach bei Oberglatt, vom unteren Ende der Eindolung unter dem Flughafenareal bei der Kaserne Kloten bis zur Mündung in die Glatt, mit Ruebisbach und Nägelimoosweiher	279	3	A	Bach	4	6	8		0	2'240	3'360	Zu beachten sind die Schutzbestimmungen für den Grundwasseraufstoss "Goldentor". Im Nägelimoosweiher kein Fischbesatz; Fischerei nur an bezeichneten Zugängen möglich (sep. Plan)

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Fischbach bei Oberhöri, ohne Mettmenhaslersee (Rev. 10), ohne Weiheranlage und Oberwasserkanal der Mühle in Niedersteinmaur (Rev. 283), Weiheranlage von Honeggers Erben (Rev. 284), Hirsmühleweiher (Rev. 285), Hagackerbach bei Nassenwil (Rev. 289), Fischteiche auf der Westseite des Schutzgebiets Neeracherried (Rev. 288) und ohne Saumgraben bei Neerach bis zur Schwelle 25 m oberhalb der Mündung (Rev. 290).	282	3	A	Bach	2	4	6		0	1'500	2'250	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Dielsldorf. Zudem gilt ein allgemeines Betretverbot für das Steinmaurer Ried (einschliesslich nördliches Fischbachufer) und für das Dielsdorfer Ried (Perimeter der Riede gemäss Landschaftsschutz-Inventar). Am südlichen Fischbachufer ist die Fischerei gestattet.
Dorfbach Neerach bis zur Mündung in den Saum- oder Seegraben, ohne Weiheranlagen von J. Jucker, Neerach (Rev. 292)	291	3	B	Bach	1	1	1		0	300	450	
Riedbach bei Bachenbülach bis zur Gemeindegrenze Bachenbülach-Bülach	293	3	A	Bach	1	1	1		0	300	450	
Bach bei Stadel von der Eindolung ob Stadel und **Bach bei Windlach** bis zur Mündung in die Glatt	296	3	A	Bach	1	1	1		0	900	1'350	
Jona, bis zum Felsabsturz unterhalb Tüfenhof (ca. 100 m unterhalb Wehr Wellenwogweiher), ohne Fischzuchtanlage von Y. Sacher, Neuthal-Wald (Rev. 304) und ohne Schmittenbach (Rev. 307)	301	4	A	Bach	2	4	10	3	0	2'610	3'915	Inkl. Weiher bei Riet, Neutal und Oberbühl bei Sennenberg.Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Wald und Bachtel, sowie die Zusatzbestimmungen. Der Unterhalt des Zulaufs vom Huebbach in den Bachtelweiher und des Zurückschneidens der Vegetation auf dem Damm an den östlichen und nördlichen Uferabschnitten des Bachtelweihers sind gestattet. Revier für Laichfischfang vorgesehen.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Jona, vom Felsabsturz unterhalb Tüfenhof (ca. 100 m unterhalb Wehr Wellenwogweiher) bis zum Hohlauf, mit Unterwasserkanal im Tüfenhof vom Felsabsturz aufwärts	302	4	A	Fluss	2	4	10	3	0	1'630	2'445	
Jona, vom Hohlauf bis zur Kantonsgrenze bei Chüeweid, einschliessl. die zürcherisch-st.gallische Grenzstrecke vom Rotbächli bis zur Chüeweid mit Nebenbächen, ohne Schwarz (Rev. 311), ohne Weierbach (Rev. 308)	303	4	A	Fluss	2	4	10	3	0	4'310	6'465	
Schmittenbach bei Wald, einschliessl. zürcherisch-st.gallische Zuflüsse	307	4	A	Bach	2	4	8	3	0	720	1'080	Inkl. Stauweiher Weberegg
Mülibach und Schluhbach, Hadlikon bis zum Felsabsturz bei Edikon	309	4	A	Bach	2	4	4		0	480	720	Inkl. Weiher bei Hueb-Hadlikon. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Bachtel und die Zusatzbestimmungen. Im Moosweiher kein Fischbesatz; im kleinen Stampfweiher Fischereiverbot.
Dürntnerbach, vom Felsen bei Edikon bis zum Wasserfall bei der Fabrik in der "Schwarz", mit Abfluss aus dem Kämmoosweiher, von der Überfallkante beim Weiherauslauf an abwärts, ohne Wändhüslenbach (Rev. 312) und ohne Kämmoosweiher (Rev. 313)	310	4	A	Bach	2	4	4		0	1'880	2'820	
Schwarz, vom Wasserfall bei der Fabrik in der "Schwarz" bis zur Mündung in die Jona	311	4	A	Bach	2	4	4		0	640	960	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Wändhüslenbach	312	4	B	Bach	1	1	1		0	300	450	Inkl. Weiher der Fa. Frey & Co.
Diezikonerbach bei Wald bis zur zürcherisch-st.gallischen Grenze, einschl. Bach von Hubertingen, Nebenbäche und Stauweiher	314	4	A	Bach	2	4	6		0	630	945	Ohne Briggisweiher (Aufzucht FJV). Übereinkunft der Kantone ZH und SG vom 14./22.3.1946. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung von Wald und die Zusatzbestimmungen (Betretvorschriften)
Felsenhofbächli bei Goldenberg	315	5	B	Bach	1	1	0		0	300	450	
Feldbacherbach von der Stauvorrichtung oberhalb der Strasse Lützelsee-Lutikon bis zur Mündung in den Zürichsee	317	5	A	Bach	2	4	6		0	1'210	1'815	
Bäche in Stäfa, ohne Katzentobelweiher (Rev. 320), ohne Scheidbach (Rev. 341) und ohne Turbenweidweiher (Rev. 342)	319	5	A	Bach	1	1	2		0	300	450	
Innerer und äusserer Dollikerbach, Obermeilen	321	5	A	Bach	2	3	3		0	300	450	
Dorfbach in Meilen	323	5	A	Bach	2	3	3		0	610	915	Inkl. Weiher am Zweienbach. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Meilen.
Rossbach in Herrliberg	324	5	A	Bach	1	2	2		0	300	450	Inkl. Weiher am Rossbach der Gemeinde Herrliberg
Dorfbach Erlenbach	325	5	A	Bach	2	4	4		0	540	810	
Heslibach bei Küsnacht	326	5	A	Bach	1	2	2		0	300	450	Inkl. Heslibachweiher
Dorfbach Küsnacht, ohne Schübelweiher (Rev. 328)	327	5	A	Bach	3	5	6		0	2'060	3'090	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Herrliberg
Kusenbach und Salsterbach, ohne Rumensee (Rev. 330) und ohne Schübelweiher (Rev.328)	329	5	A	Bach	1	1	1		0	300	450	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Werenbach, ohne Elefantenbach (Rev. 333)	332	5	A	Bach	2	4	6		0	1'850	2'775	Inkl. Weiher Langwatt
Elefantenbach	333	5	A	Bach	1	1	1		0	380	570	
Mülibach Richterswil	334	5	A	Bach	2	4	10	3	0	690	1'035	Inkl. Sternenweiher und Sagiweiher. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Richterswil und Richterswil - Haslenzopf, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelungen). Mülibach auf Grenze ZH-SZ nur linksseitig befischbar, Inkl. offenem Zufluss auf dem Privatgrund der Familie Bodmer. Gewässertyp im Weiher: G
Reitbach Wädenswil	335	5	A	Bach	2	4	8		0	640	960	Inkl. Reitbach, Chleiweid- und Eichmüliweiher
Gulmenbach Wädenswil	336	5	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Inkl. Stauweiher bei Holzmoosrüti
Meilibach, Grenzbach Horgen-Wädenswil	338	5	A	Bach	1	1	1		0	300	450	
Aabach in Schönenberg und Wädenswil bis zur Strassenbrücke Hirzel-Wädenswil bei Aamüli	339	5	A	Bach	2	4	6		0	1'580	2'370	Inkl. Weiher bei Mülistalden, Bachgadenweiher und Weiher bei Chüfer. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Wädenswil, Hirzel - Moorlandschaft und Hirzel - Schönenberg, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelungen).
Aabach in Horgen, von der Strassenbrücke Hirzel-Wädenswil bei Aamüli bis zur Mündung in den See	340	5	A	Bach	2	5	8		0	910	1'365	Inkl. Aabachweiher des EW Horgen, Strasshus-Weiher und Weiher Chrääämatten (Gewässertyp G im Weiher)
Limmat, von der Quaibrücke bis zur Münsterbrücke	351	3	A	Gemischt	2	4	10	3	2	640	960	
Limmat, von der Münsterbrücke bis zur Rudolf Brun-Brücke	352	3	A	Gemischt	3	5	20	6	3	870	1'305	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Limmat, von der Rudolf Brun-Brücke bis zum Dachwehr beim Drahtschmiedli, mit Oberwasserkanal bis zum Rechen des EW Letten der Stadt Zürich	353	3	A	Gemischt	3	5	30	10	3	1'330	1'995	
Limmat, vom Dachwehr beim Drahtschmiedli bis zum Lettensteg, einschl. Sihl vom Mattensteg beim Platzspitz bis zur Mündung in die Limmat	354	3	A	Gemischt	2	4	15	3	2	1'290	1'935	
Limmat, vom Lettensteg bis zum Hardturmsteg, einschl. Unterwasserkanal des EW Letten der Stadt Zürich	355	3	A	Gemischt	3	5	30	10	2	4'270	6'405	
Limmat, vom Hardturmsteg bis zum Hardeggsteg	357	3	A	Gemischt	3	5	20	6	0	970	1'455	
Limmat, von den Fischereigrenztafeln bei Limmatkilometer 12,880 bis zum linksseitigen Fischereimarkstein ca. 120 m unterhalb des Wehres bei der Europabrücke, einschl. Oberwasserkanal des EW am Giessen, jedoch ohne Hauserkanal (Rev. 361)	359	3	A	Gemischt	3	5	25	5	2	1'400	2'100	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Limmat, vom linksseitigen Fischereimarkstein ca. 120 m unterhalb des Wehres bei der Europabrücke bis zum linksseitigen Fischereimarkstein ca. 40 m oberhalb der Gemeindegrenze Zürich/Oberengstringen mit dem Unterwasserkanal des EW am Giessen, jedoch ohne Hauserkanal (Rev. 361)	360	3	A	Gemischt	3	5	25		2	2'270	3'405	
Hauserkanal, vom Wehr an der Limmat bis zum Fischereimarkstein ca. 60 m oberhalb der Mündung in die Limmat	361	3	A	Gemischt	2	3	3		0	450	675	
Limmat, vom linksseitigen Fischereimarkstein 350 m unterhalb der Einmündung des Schäflibaches bis zum Wehr der EKZ Dietikon, einschl.Oberwasserkanal des EW Dietikon	363	3	A	Gemischt	3	5	20	5	3	1'490	2'235	
Limmat, vom Wehr des EW der EKZ Dietikon bis zum linksseitigen Fischereimarkstein 140,2 m unterhalb der Reppischmündung mit Unterwasserkanal des EW der EKZ, jedoch ohne Länggenbach Weinigen (Rev. 373)	364	3	A	Gemischt	3	5	35	10	2	1'870	2'805	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen der Limmataltläufe und Geroldswilerauen und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Reppisch, von der Stallikonerstrasse in Birmensdorf bis zur Brücke Oberes Reppischtal, ohne Wüeribach (Rev. 385) und ohne Lunnerbach (Rev.386)	370	3	A	Bach	3	5	6		0	1'290	1'935	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Birmensdorf.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Schäflibach bei Dietikon und Urdorf, ohne Bollweiher (Rev. 372)	371	3	A	Gemischt	2	4	4		0	1'260	1'890	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Urdorf und Birmensdorf.
Länggenbach bei Weinigen bis zur Mündung in die Limmat, einschl. der damit in Verbindung stehenden Altwasserläufe rechts der Limmat, ohne Müliweiher Weinigen (Rev. 374)	373	3	A	Gemischt	1	2	3		0	350	525	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung der Geroldswiler Auen und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Reppisch, vom Regulierwehr bei Sprecherhüser bis zur Strassenbrücke bei der Aumüli	376	4	A	Bach	2	4	5		0	1'160	1'740	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Stallikon, Aeugst a.A und des Türlersees.
Reppisch, von der Strassenbrücke bei der Aumüli bis zur Brücke in Stallikon, ohne Weiher bei Ausser-Gamlikon (Rev. 383), ohne Torfweiher im Eichmoos Bonstetten (Rev. 384)	377	4	A	Bach	2	4	5		0	1'110	1'665	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Stallikon, Stallikon - Schleetal und des Uetlibergs
Reppisch, von der Brücke in Stallikon bis zum SBB-Damm oberhalb Landikon	378	4	A	Bach	3	5	6		0	2'000	3'000	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen des Uetlibergs, von Wettswil a.A. und von Birmensdorf
Reppisch, vom SBB-Damm oberhalb Landikon bis zur Brücke der Stallikonerstrasse in Birmensdorf	379	4	A	Bach	2	4	5		0	860	1'290	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Birmensdorf.
Reppisch, von der Brücke oberes Reppischtal bis zur Brücke ca. 70 m oberhalb der Mündung Rummelbach von Rudolfstetten	380	3	A	Bach	4	6	6		0	1'860	2'790	Einschliesslich aargauischer Anteil der Reppisch. Vorschriften der Waffenplatzverwaltung beachten. Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Urdorf.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Reppisch, von der Brücke ca. 70 m oberhalb Mündung Rummelbach von Rudolfstetten bis zum Absturz oberhalb Hochwasserentlastung aus Oberwasserkanal zum Hätschenweiher	381	3	A	Bach	3	5	6		0	1'620	2'430	
Reppisch, vom Absturz oberhalb Hochwasserentlastung aus Oberwasserkanal zum Hätschenweiher bis auf die Höhe der rechtsseitigen Einmündung des Unterwasserkanals des EW der EKZ Dietikon, ohne Hätschenweiher (Rev. 389)	382	3	A	Gemischt	3	5	7		0	1'000	1'500	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung der Limmataltläufe.
Würibach bei Birmensdorf, ohne Weiher bei Lochen, Bonstetten (Rev.387)	385	3	A	Bach	2	4	4		0	1'200	1'800	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Birmensdorf, Fildern und Wettswil a.A
Lunnerenbach bei Birmensdorf	386	3	A	Bach	2	4	4		0	300	450	
Weiher bei Lochen, Bonstetten, mit Abfluss bis Strassenbrücke Bonstetten-Wettswil	387	4	A	Gemischt	2	4	4		0	300	450	
Hätschenweiher (Marmoriweiher) mit Oberwasserkanal von der Hochwasserentlastung nach der Reppisch, ohne dieselbe	389	3	A	Gemischt	2	4	6		0	500	750	Weiheranlage der Gemeinde Dietikon; es sind die besonderen Vorschriften der Gemeinde Dietikon zu beachten.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Furtbach bei Watt und Adlikon bis zum Fischereimarkstein unterhalb Otelfingen, ohne oberen und unteren Müliweiher Regensdorf (Rev. 391 und 392), ohne Dorfbach in Otelfingen (Rev. 393) und ohne Harberenbach bei Boppelsen (Rev. 397)	390	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	680	1'020	Inkl. Weiher im Gheid (im Weiher kein Fischbesatz). Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Boppelsen - Boppelser Weid, Boppelsen - Feld und der Katzenseen, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelungen).
Dorfbach Otelfingen, ohne Weiheranlagen von W. Bopp am Luchernbach, mit Zuflüssen (Rev. 394)	393	3	A	Bach	2	3	4		0	450	675	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Boppelsen - Feld.
Surb, bis zur Kantonsgrenze unterhalb der Maschinenfabrik Bucher-Guyer, Niederweningen, ohne Weiher am Mülibach Schöfflisdorf (Rev. 396)	395	3	A	Bach	2	4	6		0	1'410	2'115	
Sihl, von der schwyzerischen Kantonsgrenze (Fischereigrenztafel am rechten Ufer) bis zur zugerischen Kantonsgrenze bei der Mündung des Gripbaches	398	4	A	Fluss	2	4	20	6	0	3'930	5'895	
Sihl, von der Mündung des Gripbaches bis zur Mündung des Unterwasserkanals des Waldhaldewerkes der EKZ	399	4	A	Bach	2	4	15	4	0	3'710	5'565	Verpachtung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf Grund Übereinkunft der Kantone Zürich und Zug vom 24. und 29. April 1947. Revier für Laichfischfang vorgesehen.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Sihl, von der Mündung des Unterwasserkanals des Waldhaldewerkes der EKZ bis zur Mündung des linksseitigen Bächleins von Oberschwelli (bzw. Gemeindegrenze Menzingen-Neuheim), ohne Teufenbach (Rev. 411), ohne Sagenbach (Rev. 412) und ohne Mülibach bei Spitzen/Hirzel (Rev. 413)	400	4	A	Fluss	3	5	25	6	0	8'720	13'080	Verpachtung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf Grund Übereinkunft der Kantone Zürich und Zug vom 24. und 29. April 1947. Revier für Laichfischfang vorgesehen.
Sihl, von der Mündung des eingedolten Talbaches (linkes Ufer unterhalb Strassenbrücke in Sihlbrugg-Dorf) bis zur Mündung des Kellerbodenbaches bei der Station Sihlbrugg, ohne Tobelmülibach Hirzel (Rev. 414)	402	4	A	Gemischt	3	5	20	6	0	2'970	4'455	
Sihl, von der Mündung des Kellerbodenbaches bei der Station Sihlbrugg bis zum untersten Haus bei Binzboden, ohne Wüeribach (Rev. 415)	403	4	A	Gemischt	2	4	15	4	0	1'170	1'755	
Sihl, vom untersten Haus beim Binzboden bis zur Sihlbrücke beim Hotel Forsthaus, einschl. Schlegeltobelbach von der Fassung des Chrebsbaches an abwärts bis zur Mündung in die Sihl	404	4	A	Gemischt	3	5	20	6	0	3'480	5'220	
Sihl, von der Sihlbrücke beim Hotel Forsthaus bis zum Wehr oberhalb der Strassenbrücke Langnau-Thalwil bei Gattikon	405	4	A	Gemischt	3	5	20	6	0	2'810	4'215	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Sihl, vom Wehr oberhalb der Strassenbrücke Langnau-Thalwil bei Gattikon bis zum ehemaligen Wehr im Höfli bei Gontenbach (85 m unterhalb des Stirnemann-Steges), ohne Chrebsbach bei Gattikon (Rev. 417) und ohne Dorfbach Langnau (Rev. 418)	406	4	A	Gemischt	3	5	15	4	0	1'810	2'715	Vorbehalt der Elritzenzucht im linksseitigen ehemaligen Kanal auf Höhe des Sportplatzes Sihlmatten in Langnau.
Sihl, vom ehemaligen Wehr im Höfli (85 m unterhalb des Stirnemann-Steges) bis zum Wehr oberhalb der Station Leimbach, ohne Gontenbach (Rev. 419)	407	4	A	Gemischt	3	5	20	6	0	3'510	5'265	
Sihl, vom Wehr oberhalb Leimbach bis zu Wehr der Papierfabrik an der Sihl	408	4	A	Gemischt	3	5	20	6	0	1'490	2'235	
Sihl, vom ehemaligen Wehr der Papierfabrik an der Sihl bei der Mündung des Unterwasserkanals des Werkes Manegg bis zur Überfallkante über dem SBB-Tunnel	409	4	A	Gemischt	3	5	10	3	0	1'560	2'340	
Sihl, von der Überfallkante über dem SBB-Tunnel bis zum Mattensteg beim Platzspitz, ohne Schanzengraben (Rev. 422)	410	4	A	Gemischt	3	5	15	4	0	1'130	1'695	
Teufenbach bei Schönenberg	411	4	A	Bach	2	3	10	3	0	990	1'485	
Sagenbach bei Schönenberg	412	4	A	Bach	2	3	5		0	300	450	
Mülibach bei Spitzen Hirzel, ohne Zufluss von Wolfisbüel bis zur Mündung des Ägertenbach im Chrutzelenriet	413	4	A	Bach	2	4	5		0	790	1'185	

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Grindelbach und Wüeribach, Horgen, ohne Bergweiher (Rev. 416)	415	4	A	Bach	2	4	5		0	450	675	
Chrebsbach Gattikon, mit Oberlauf des Schlegeltobelbaches bis zur Wasserentnahme für den Chrebsbach	417	4	A	Bach	3	5	10	3	0	1'640	2'460	Inkl. Waldweiher und Gattikerweiher. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Oberrieden und Thalwil, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelungen). Am Chrebsbach im Naturschutzgebiet Gattikerried gilt ein ganzjähriges Betretverbot.
Dorfbach Langnau	418	4	A	Bach	1	2	3		0	300	450	
Schanzengraben, vom See bis zur Bleicherwegbrücke	420	3	B	Gemischt	2	4	5		0	300	450	
Schanzengraben, von der Bleicherwegbrücke bis zum Wehr unterhalb der städtischen Badeanstalt	421	3	A	Gemischt	2	4	5		0	300	450	
Schanzengraben, vom Wehr unterhalb der städtischen Badeanstalt bis zur Mündung in die Sihl	422	3	A	Gemischt	2	4	10	3	0	670	1'005	
Littibach bei Kappel bis zur Kantonsgrenze und 1 km gemeinsame Grenzstrecke Zürich-Zug, ohne Weiher bei der Anstalt Kappel (Rev. 424)	423	4	A	Bach	1	1	1		0	300	450	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Kappel a.A. und Rifferswil.
Lorze, ganze Breite, vom rechtsufrigen Fischereimarkstein 675 m unterhalb der Lorzebrücke bei Maschwanden bis zur Mündung in die Reuss, ohne linksseitige Zuflüsse	427	4	A	Gemischt	2	4	10	3	0	730	1'095	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung des Reusstals und die Zusatzbestimmungen (Betretregelungen).

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Brunnenbach bei Maschwanden	428	4	B	Bach	1	1	1		0	300	450	Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung des Reusstals und die Zusatzbestimmungen
Haselbach, bis zur Brücke beim Gasthof "Adler" in Knonau	429	4	A	Bach	2	3	4		0	1'150	1'725	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Mettmenstetten und Kappel a.A.
Haselbach, von der Brücke beim Gasthof "Adler" in Knonau bis zur Mündung in die Lorze	430	4	A	Bach	2	3	4		0	2'390	3'585	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Knonau und Kappel a.A. und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Lindenbach Obfelden, ohne Fischweiher bei Eigi-Mettmenstetten (Rev. 432)	431	4	A	Bach	2	3	3		0	1'580	2'370	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen des Reusstals und von Mettmenstetten, sowie die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Fabrikkanal in Ottenbach, vom Wehr des Oberwasserkanals an der Reuss bis zur Mündung des Unterwasserkanals in die Reuss, mit Dorfbach Ottenbach	433	4	A	Gemischt	2	3	5		0	750	1'130	Im Einlaufkanal zum Fabrikkanal fischen Aargauer und Zürcher Fischer gemeinsam. Die gemeinsame Strecke ist begrenzt durch den eisernen Pfeiler am oberen Ende des Leitwehrs auf dem zürcherischen Reussufer durch den Gedenkstein der im Jahr 1943 verunfallten Pontoniere. Die untere Grenze des Einlaufkanals bilden die Kies- und die Einlauffalle zum Fabrikkanal. Im Einlaufkanal darf nur vom rechten Reussufer aus gefischt werden. Zu beachten sind die kantonale Naturschutzverordnung des Reusstals und die Zusatzbestimmungen.
Jonen, bis zur Hauptbrücke in Unter-Rifferswil, ohne Weiher im Heisch und Hinteralbis (Rev. 438)	435	4	A	Bach	2	3	3		0	1'550	2'325	Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Kappel a.A. und Rifferswil
Jonen, von der Hauptbrücke in Unter-Rifferswil bis zur Hauptstrassenbrücke (Sternenbrücke) Mettmenstetten-Hedingen in Affoltern a.A.	436	4	A	Bach	2	4	4		0	2'680	4'100	Inkl. Weiher der Obermühle oberhalb Affoltern a. A. Zu beachten sind die kantonalen Naturschutzverordnungen von Affoltern a.A., Aeugst a.A., Mettmenstetten, Rifferswil und Hausen a.A.

Fischereirevier	Nr.	Aufsichts-kreis	Verpachtungs-verfahren	Gewässer-typ	Pächter (min.)	Pächter (max.)	Fischerei-karten min.	Jugend-karten min.	Tages-karten/Tag max.	min. Pacht-zins	max. Pacht-zins	Besondere Bedingungen/Bemerkungen
Jonen, von der Hauptstrassenbrücke (Sternenbrücke) Mettmenstetten-Hedingen in Affoltern a.A. bis zur Kantonsgrenze, ohne Hofibach bei Hedingen (Rev. 439)	437	4	A	Bach	2	3	3		0	2'350	5'420	Inkl. Weiher in Zwillikon (im Weiher Reviertyp G). Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Affoltern a.A. und die Zusatzbestimmungen (Betretregelung).
Weiher in Heisch und Hinteralbis	438	4	B	Bach	1	1	0		0	300	450	
Hofibach bei Hedingen bis zur Strassenbrücke Zwillikon-Hedingen, ohne Hedingerweiher (Rev. 441)	439	4	A	Bach	2	4	1		0	940	1'550	Zu beachten ist die kantonale Naturschutzverordnung von Hedingen. An Andresenweiher gilt ein generelles Betretverbot.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vom Amt für Landschaft und Natur festgelegten *Mindestpachtwerte* kann innert dreissig Tagen, von der Publikation im Amtsblatt an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich *Rekurs* eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Baudirektion Kanton Zürich

ALN, Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Urs J. Philipp, Leiter

Versand: - 4. Aug. 2017